Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/526/2007
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Haupt- und Personalamt
Erstellt von:	Dieter Overes
Datum:	17.10.2007

Betreff:

Entsendung von Mitgliedern des Schulträgers in die Schulkonferenzen

Beratungsfolge:					
12.02.2008	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss				
21.02.2008	Rat der Stadt Olfen				

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, dass ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in in die Schulkonferenzen der in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen entsandt wird.
- 2.) Darüber hinaus werden gem. § 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG folgende beratende Mitglieder in die Schulkonferenz entsandt:

Mitglied: Vertreter:

a) a) b) b) c) c)

Die vorgenannten Mitglieder vertreten den Schulträger in der erweiterten Schulkonferenz auch bei der Stellenbesetzung von stellvertretenden Schulleitungen.

Begründung:

Die Neufassung des Schulgesetzes räumt dem Schulträger gemäß § 61 Abs. 2 S. 2 und 3 Schulgesetz bei der Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern ein Mitbestimmungs- bzw. Mitberatungsrecht ein. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet.

Es wird vorgeschlagen, dass der Bürgermeister sowie ein von ihm benannte/r Vertreter/in als stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz entsandt wird.

Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen.

Die Besetzung von stellvertretenden Schulleitungen ist von der ab dem 01.08.2006 geltenden Fassung des § 61 Schulgesetz nicht erfasst. Bis zur angestrebten Änderung des Gesetzes hat die Landesregierung im Sinne einer übergangsweisen Absprache der erweiterten Schulkonferenz (§ 61 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SchG) das Recht eingeräumt, die Bewerberinnen bzw. Bewerber, der von der

Bezirksregierung für die Besetzung einer stellvertretenden Schulleiterstelle in Aussicht genommen ist, anzuhören und zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung abzugeben. Eine Bestätigung dieser Auslegung liegt seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vor.

Hinsichtlich der beratenden Mitglieder wird vorgeschlagen, dass die Besetzung durch einen <u>einstimmigen</u> Beschluss des Rates der Stadt Olfen nach Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag erfolgt. Käme ein solcher einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, müsste die Wahl nach dem Höchstzählverfahren nach d'Hondt erfolgen.

Die beratenden	Mitglieder	erhalten für	die	Teilnahme	an	den	Sitzungen	der	Schulkonferenzer	n eine
Entschädigung	nach der H	auptsatzung	der	Stadt Olfer	ı i.V	′.m.	der Entsch	ädig	ungsverordnung.	

Amtsleiter	Bürgermeister